

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Zollamtliche Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit der eidgenössischen Postverwaltung und mit Genehmigung des eidgenössischen Zolldepartements wird die zollvormerkliche Abfertigung im Postverkehr behufs Erlangung der Zollbefreiung als statthaft erklärt für Waren jeder Herkunft, jedoch unter Reciprocitätsvorbehalt, welche zur Veredlung, zur Reparatur, als Ausstellungsgegenstände oder auf ungewissen Verkauf (Auswahlsendungen), sowie für Apparate, Instrumente u. dgl., welche zu Versuchen oder zu vorübergehendem Gebrauche in die Schweiz eingeführt werden, um innert bestimmter Frist wieder nach dem Auslande zurückzukehren, bezw. für solche Waren, welche zu gleichem Zwecke aus der Schweiz nach dem Auslande gehen und innert bestimmter Frist wieder nach der Schweiz zurückbezogen werden.

Die Zollbehandlung erfolgt im allgemeinen nach den Grundsätzen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895, Art. 103—139, für die Abfertigung mit Freipaß, soweit sich diese Vorschriften auf den Postverkehr überhaupt anwenden lassen, enthalten sind.

Um eine Sendung zur zollvormerklichen Behandlung anzumelden, genügt es, auf der Begleitadresse und auf der gewöhnlichen Einfuhr- bezw. Ausfuhrdeklaration (Post) handschriftlich ein bezügliches Begehren zu stellen, wobei indessen der Grund, weshalb Vormerkung stattfinden soll, in den Deklarationen ausdrücklich anzugeben ist.

Im Veredlungsverkehr ist zollvormerkliche Behandlung nur auf Grund einer allgemeinen oder speciellen Bewilligung der Oberzolldirektion statthaft.

Bei der Rückkehr vormerklich behandelter Postsendungen ist nach Maßgabe der Anleitung zu verfahren, welche durch das vormerkende Zollamt in Zettelform und mit den entsprechenden handschriftlichen Notizen versehen der Postbegleitadresse, bezw. im Verkehr mit Frankreich dem Poststück selbst, beigelegt worden ist.

Bern, den 15. August 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 39 des Reglements der polytechnischen Schule wird hiermit bekannt gemacht, daß der schweizerische Schulrat auf den motivierten Antrag der betreffenden Konferenzen für Lösung der gestellten Preisaufgaben folgende Preise erteilt hat:

1. Preisaufgabe der Bauschule.

„Aufnahme der Façade der Kirche San Lorenzo in Lugano“.

Herrn *Albert Hausammann*, von *Basel*,
 diplomiertem Architekt des eidgenössischen Polytechnikums,
 ein Preis im Betrage von Fr. 500, nebst der silbernen Medaille.

2. Preisaufgabe der mechanisch-technischen Schule.

„Es ist der Achsenregulator für die Hochdruckseite einer vertikalen Compoundmaschine zu entwerfen.“

Herrn *Rudolf Wagner*, von *Kaiserslautern*,
 diplomiertem Maschineningenieur des eidgenössischen Polytechnikums,
 ein Preis im Betrage von Fr. 500, nebst der silbernen Medaille.

3. Preisaufgabe der Forstschule.

„Darstellung und Beurteilung der in der Schweiz bestehenden Vorschriften über die forstliche Betriebsregulierung.“

Herrn *Rudolf Pulfer*, von *Rümligen* (Kt. Bern),
 diplomiertem Forstwirt des eidgenössischen Polytechnikums,
 ein Preis im Betrage von Fr. 200, nebst der silbernen Medaille.

Zürich, den 4. August 1898.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

H. Bleuler.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 8 des Regulativs für die Diplomprüfungen wird hiermit bekannt gemacht, daß der schweizerische Schulrat auf Antrag der betreffenden Lehrerkonferenzen nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des Polytechnikums Diplome erteilt hat:

1. Diplom als Forstwirt.

Glutz, Robert, von Solothurn.
 Graff, Emil, von Genf.
 Liechti, Eduard, von Murten (Freiburg).
 Pometta, Mansueto, von Broglio (Tessin).
 Tuchschnid, Konrad, von Zürich.

2. Diplom als Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung.

Weber, Oskar, von Magdala (Sachsen), mit Auszeichnung.
 Schweizer, Adolf, von Arbon (Thurgau).
 Sprecher, Wilhelm, von Vättis (St. Gallen).
 Vogler, Paul, von Frauenfeld.

Zürich, den 4. August 1898.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

H. Bleuler.

Bekanntmachung.

Die beteiligten Kreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß vom 5./17. bis 15./27. Mai 1899 in **St. Petersburg** eine **internationale Gartenbauausstellung** stattfinden wird. Nähere Auskunft über dieselbe wird von dem Präsidenten der ausländischen Abteilung der Ausstellung, Herr Geheimrat M. Fischer von Waldheim, Direktor des botanischen Gartens in St. Petersburg, erteilt, an den sich Aussteller direkt wenden wollen.

Bern, den 8. August 1898.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Der Jahrgang 1897 der **schweizerischen Handelsstatistik** (Jahresband, nebst Bericht und 2 graphischen Tabellen) wird am 12. August 1898 ausgegeben und kann bei allen Postbureaux, sowie beim Bureau für Handelsstatistik (alter Zähringerhof) Bern, bestellt werden (Preis **Fr. 3**).

Jahresbericht (à **Fr. 1**) und graphische Tabellen (jede à **50 Cts.**) können auch separat bezogen werden.

Bern, den 9. August 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Vom 1./13. bis 16./28. Mai 1899 wird in **St. Petersburg** eine **internationale Geflügelausstellung** stattfinden, bei welchem Anlasse den Ausstellern verschiedene Transporterleichterungen gewährt werden.

Das Ausstellungsreglement kann durch die Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, den 8. August 1898.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen

Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Anderseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1898
Date	
Data	
Seite	336-340
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 444

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.